

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 16

Freiburg i. Br., 20. Juni

1933

Inhalt: Schutz der kirchlichen Gebäude gegen Blitzschaden. — Schülerverband „Neu-Deutschland“. — Freistelle für Geistliche in Sizers bei Chur. — Erhebung der Kirchensteuer und des Kirchgelds 1933. — Priester-Exerzitien. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Pfründebefehungen. — Versekungen.

(Ord. 19. 5. 1933 Nr. 6538.)

Schutz der kirchlichen Gebäude gegen Blitzschaden.

Die Blitzgefahr hat in den letzten Jahrzehnten in Deutschland stetig zugenommen. Besonders gefährdet sind hohe und auf erhöhtem Platz stehende Gebäude. Werden kirchliche Gebäude durch den Blitz getroffen und entzündet, so ist der Schaden in der Regel erheblich; er wird in den meisten Fällen durch die von der Feuerversicherung zu zahlende Entschädigung keineswegs ausgeglichen. Würden gar solche Gotteshäuser, die durch ihr ehrwürdiges Alter oder als Kunstdenkmäler hervorragende Bedeutung haben und uns besonders wert und teuer sein müssen, durch den Blitzschlag zerstört oder beschädigt, so wären das Verluste, die auf keine Weise ersetzt werden können. Würde eine Kirche etwa während des Gottesdienstes durch Blitzschlag getroffen, so wäre zugleich Leben und Gesundheit vieler Menschen gefährdet.

Durch gute Blitzableiteranlagen können die Gebäude gegen die Schädigung durch den Blitz wirksam geschützt werden. Die Kosten solcher Anlagen sind im Verhältnis zu dem drohenden Schaden geringfügig. Es ist daher eine unabweissbare Pflicht, von diesen Blitzschutzmitteln überall den gebotenen Gebrauch zu machen. Insbesondere muß es als unumgänglich notwendig bezeichnet werden, daß die Kirchengebäude ausnahmslos mit Blitzableiteranlagen versehen sind. Das Gleiche gilt von sonstigen Gebäuden (Pfarrhäusern, Anstalten usw.) wenigstens dann, wenn sie frei gelegen sind oder über die benachbarten Gebäude hervorstechen. Wir machen es daher den Stiftungsräten und allen Verwaltern kirchlichen Vermögens zur Pflicht, überall dort, wo die kirchlichen Gebäude gegen Blitzschaden bisher nicht genügend gesichert sind, alsbald die notwendigen Anlagen herstellen zu lassen.

Damit die Blitzableiter ihren Zweck wirksam erfüllen, muß dafür gesorgt werden, daß sie der Ausdehnung der

Gebäude entsprechen und sich in gutem Zustande befinden. Bei baulichen Veränderungen ist zu untersuchen, ob die Anlage zu ändern oder zu ergänzen ist. Soweit das verwendete Material keine volle Sicherheit des Auffangs und der Ableitung des Blitzes gewährleistet, ist es alsbald durch vollwertiges zu ersetzen. Jährlich, im Frühjahr, vor Eintritt der Gewitterperiode, ist von einer sachkundigen Person, wenigstens einem Handwerker, der mit Blitzableiteranlagen vertraut ist, durch äußere Besichtigung, nötigenfalls unter Zuhilfenahme des Fernrohres, nachzuprüfen, ob etwa die Auffangvorrichtungen oder die Luftleitungen durch Winterstürme und Witterungseinflüsse gelitten haben und ob die erforderlichen Anschlüsse an metallene Konstruktionen oder Dachrinnen u. ä. vorhanden sind. Eine eingehendere Nachprüfung der gesamten Anlage muß außerdem alle fünf Jahre durch Untersuchung des Widerstandes der Luftleitung und der Erdleitung von einem besonderen Sachverständigen vorgenommen werden. Sodann ist nach jeder Reparatur des Daches und der Dachrinnen festzustellen, ob Leitungen, die bei den Arbeiten etwa beschädigt wurden, auch wieder hergestellt worden sind.

Freiburg i. Br., den 19. Mai 1933.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 16. 6. 1933 Nr. 5604.)

Schülerverband „Neu-Deutschland“.

Auf unseren Antrag hat die Leitung des Schülerverbandes „Neu-Deutschland“ die innerhalb der Erzdiözese bestehenden und noch zu errichtenden Ortsgruppen und Gaue des genannten Verbandes zu einer eigenen Mark zusammen gefaßt. Wir haben durch Erlaß vom 3. Mai d. Js. Nr. 3822 den Erzsb. Sekretär Alfred Beer zum

Geistlichen Führer dieser Mark ernannt und ihn mit deren Ausgestaltung gemäß den Satzungen des Bundes betraut.

Wir erinnern bei diesem Anlaß daran, daß „Neu-Deutschland“ die vom hochwürdigsten Episkopat der deutschen Länder veranlaßte kirchliche Vereinigung für die Schüler der Höheren Lehranstalten ist. Wir wünschen, daß die Religionslehrer und der Seelsorgeklerus sich der Bewegung eifrig annehmen. Es ist nicht angängig, daß durch Einführung und Errichtung von Gruppen anderer Schülervereinigungen die einheitliche religiöse Sammlung und Leitung der Schüler vereitelt wird. Schüler, welche schon vor ihrem Eintritt in die Höhere Lehranstalt einer kirchlichen Jugendvereinigung angehörten, sind überall da, wo neudeutsche Ortsgruppen bestehen, in diese überzuführen.

Freiburg i. Br., den 16. Juni 1933.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 7. 6. 1933 Nr. 7335.)

Freistelle für Geistliche in Bizers bei Thur.

Die Freistelle für einen erholungsbedürftigen Geistlichen aus der Erzdiözese im St. Johannesstift in Bizers kann vom 16. August ab bezogen werden. Unter Hinweis auf unseren Erlaß vom 28. Juli 1930 Nr. 8864 (Anzeigebblatt 1930 S. 60) schreiben wir dieselbe zur Werbung aus; die Gesuche sind an uns zu richten.

Freiburg i. Br., den 7. Juni 1933.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(R. D. St. N. 12. 6. 1933 Nr. 9257.)

Erhebung der Kirchensteuer und des Kirchgelds 1933.

A. Nach der Verordnung des Herrn Ministers des Kultus und Unterrichts vom 1. April 1933 (G. V. Bl. S. 54) gelten gemäß Art. 12 Abs. 1 des Landes- und Ortskirchensteuergesetzes als Steuergrundlagen für das Kirchensteuerjahr 1933

I. bei den Lohnsteuerpflichtigen — unbeschadet der Steuerpflicht der veranlagten Steuerpflichtigen nach Ziffer II — die gemäß § 81 des Einkommensteuergesetzes für das Kalenderjahr 1933 festgestellte Einkommensteuer, — mangels einer Feststellung im Jahr 1933 aber die für 1932 festgestellte Einkommensteuer —,

II. im übrigen

1. für die Erhebung der Landeskirchensteuer bei der Einkommensteuer und bei der Grund- und Gewerbesteuer die im Kirchensteuerjahr 1933 erfolgten Ursteuerzahlungen,

2. für die Erhebung der Ortskirchensteuer die Ursteuerfollobeträge an Einkommen- und Körperschaftsteuer für im Kalenderjahr 1933 zu Ende gehende Steuerabschnitte und die Grund- und Gewerbesteuerveranlagung für das Rechnungsjahr 1933.

III. Bis zur Feststellung dieser Steuergrundlagen und Fertigstellung der endgültigen Hebelisten gelten als vorläufige Steuergrundlagen für die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer im Kirchensteuerjahr 1933 die gemäß Verordnung vom 1. April 1932 (G. V. Bl. 1932 S. 95) für das Kirchensteuerjahr 1932 festgestellten Steuergrundlagen.

Die Religionsgesellschaften sind berechtigt, auf Grund der vorläufigen Steuergrundlagen Vorauszahlungen für das Kirchensteuerjahr 1933 zu erheben.

B. Nach Kap. IV § 14 der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege vom 18. März 1933, R. G. Bl. I S. 109, können für die im Kalenderjahr 1932 endenden Steuerabschnitte auch die Zuschläge für die Einkommen von mehr als 8000 RM, der Zuschlag der Ledigen und die Krisensteuer der Veranlagten durch die Religionsgesellschaften zur Kirchensteuer herangezogen werden. Auf die Lohnsteuer findet diese Bestimmung hinsichtlich des Zuschlags der Ledigen nach der Verordnung des Herrn Ministers des Kultus, des Unterrichts und der Justiz vom 22. Mai 1933, G. V. Bl. S. 94, entsprechende Anwendung.

C. Die Kirchensteuervertretung hat unterm 30. Mai 1933 beschlossen, daß zur Bestreitung der allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse im badi-schen Teil der Erzdiözese für das Rechnungsjahr 1933 erhoben werden an allgemeiner Kirchensteuer 10 v. H. der maßgebenden Ursteuern und außerdem aufgrund des Gesetzes vom 18. März 1932 (G. V. Bl. S. 71) ein Kirchgeld in folgender Staffelung, wobei zu zahlen haben:

- | | |
|--|-------|
| 1. die Norkirchgeldpflichtigen (einkommensteuerfreien Personen) jährlich | 3 RM |
| 2. die Kirchensteuerpflichtigen | |
| a) bei einer Einkommensteuer (Ursteuer) bis zu 150 RM jährlich | 3 RM |
| b) bei einer Einkommensteuer (Ursteuer) bis zu 600 RM jährlich | 4 RM |
| c) bei einer Einkommensteuer (Ursteuer) über 600 RM jährlich | 6 RM. |

Die Genehmigung der Staatsregierung zu diesem Beschluß wird noch bekannt gegeben.

Zum Vollzug obiger Verordnungen wird folgendes bemerkt:

a. Landeskirchensteuer.

1. Von den Finanzämtern werden auch im Kirchensteuerjahr 1933 Landeskirchensteuerzuschläge erhoben
 - a) von den Grund- und Gewerbesteuerpflichtigen,
 - b) von den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen, einschließlich der veranlagten Lohnempfänger (mit Lohnneinkommen über 8000 RM oder mit sonstigem Einkommen).
2. Den erstmals für das Kalenderjahr 1932 veranlagten Lohnsteuerpflichtigen wird bei Vorlage der Empfangsbescheinigung die für das Kirchensteuerjahr 1932 an die Hebestelle geleistete Zahlung auf die an das Finanzamt zu entrichtende Kirchensteuerschuld von diesem angerechnet. Auf Ansuchen der Finanzämter ist diesen über geleistete Zahlung Auskunft zu erteilen.
3. Die Landeskirchensteuer der nicht veranlagten Lohnsteuerpflichtigen wird von den kirchlichen Hebestellen eingezogen.

b. Landes- und Ortskirchensteuer.

1. Die im laufenden Jahr von den Finanzämtern zur Aufstellung kommenden Hebelisten enthalten die für die Erhebung der endgültigen 1932er Landes- bzw. Ortskirchensteuer maßgebenden Steuerwerte und Ursteuerbeträge (vergl. Bekanntmachung vom 20. Juli 1932 Nr. 10312, Anzeigebblatt S. 318). Aus diesen ist die endgültige Steuer für 1932 zu errechnen; die bereits — bar oder durch Ueberzahlung — geleisteten Vorauszahlungen sind auf die endgültige Steuerschuld aufzurechnen.

Die aufgrund der Abrechnung sich ergebende Restschuld ist von den Steuerpflichtigen zu erheben, eine sich ergebende Ueberzahlung ihnen gutzubringen.

2. Das endgültige Steuerfoll eines Pflichtigen für 1932 stellt bei gleichbleibendem Steuerfuß zugleich auch seine Vorauszahlungsschuld für 1933 dar.
3. Die Aufstellung der endgültigen Hebelisten für 1933 ist den Finanzämtern erst im Laufe des Kalenderjahres 1934 möglich.
4. Bezüglich der Landeskirchensteuer erfolgt die Berechnung der Steuerschuldigkeiten und die Berechnung der Vorauszahlungen durch uns.

Bezüglich der Ortskirchensteuer ist dies Sache der Stiftungsräte. Auf Antrag kann jedoch diese Arbeit durch unsere Vermittlung erledigt werden. Zu diesem Zweck wäre uns die vom Finanzamt aufgestellte Hebeliste für das Steuerjahr 1932, die Hebeliste für 1931, in welcher die Vorauszahlungen für 1932 gebucht sind, nebst Zugangs- und Abgangslisten und der vom Bezirksamt genehmigte

maßgebende Vorausschlag mit entsprechendem Antrag vorzulegen.

5. Notwendige Zu- und Abgangslisten werden von den Finanzämtern aufgestellt und berechnet. Zu diesem Zweck sind den Finanzämtern rechtzeitig die im § 9 R. D. R. W. vorgeschriebenen Angaben zu machen.
6. Die Finanzämter beziehen die Ortskirchensteuervordrucke von der Druckerei „Badenia N. G. Karlsruhe“; die Kosten hierfür haben die Kirchengemeinden auf Anfordern unmittelbar an die Druckerei zu entrichten.

c. Kirchgeld.

1. Die Kirchgeldhebelisten werden, soweit deren Aufstellung in einzelnen größeren Orten nicht von den kirchlichen Stellen erfolgt, von den Finanzämtern aufgrund ihrer Namenskarteien in folgender Weise gefertigt:
 - a) Das Kirchgeld für die in den Hebelisten über die allgemeine Kirchensteuer für 1932 enthaltenen Lohnsteuerpflichtigen wird in diesen festgelegt (Kirchgeldhebelisten a).
 - b) Das Kirchgeld der zur Einkommensteuer veranlagten Steuerpflichtigen (einschließlich der frei veranlagten Steuerpflichtigen und der zur Einkommensteuer veranlagten Lohn- und Gehaltsempfänger) wird in einer besonderen Kirchgeldhebeliste b festgelegt. Der Betrag der Einkommensteuer (Ursteuer), der für die Einreihung in die Kirchgeldstufen maßgebend ist, ist unmittelbar vor dem Kirchgeldsollbetrag beigelegt. Bei Freiveranlagten, d. h. bei Veranlagten, die keine Einkommensteuer zu zahlen haben, ist unmittelbar vor dem Kirchgeldsollbetrag ein 0 beigelegt.
 - c) Das Kirchgeld für die übrigen über 20 Jahre alten Kirchgeldpflichtigen ist ohne weitere Angaben in die Kirchgeldhebeliste c aufgenommen.
 2. Sobald das Kirchgeld von uns in den Hebelisten berechnet ist, gehen die Listen den Stiftungsräten zur Prüfung zu. Sache der Stiftungsräte ist es, die in den Hebelisten fehlenden Pflichtigen in eine besondere Hebeliste d einzutragen. Stellt der Stiftungsrat fest, daß bei vom Finanzamt in der Kirchgeldhebeliste b und c eingetragenen Personen eine Kirchgeldpflicht nicht vorliegt, oder daß ein Pflichtiger nicht zahlen kann, so trägt er die angelegten Kirchgeldbeträge mit entsprechender Begründung in die Abgangsspalte der Kirchgeldhebelisten ein.
- Bei der Prüfung sind die im Vorjahr gemachten Erfahrungen auszuwerten. Zu diesem Zweck werden den neuen Kirchgeldhebelisten die alten beigelegt.

Da die Unterlagen der Finanzämter und ihre Namenskarteien bezüglich der Murrkirchgeldpflichtigen nicht überall vollständig sind, ist die genaue Prüfung der Listeneinträge durch die Stiftungsräte sehr nötig. Von der gewissenhaften Prüfung der Kirchgeldhebelisten und vom vollständigen Bezug der Kirchgeldpflichtigen hängt der geordnete Vollzug des Voranschlags ganz wesentlich ab.

3. Das Kirchgeld für 1933 wird als endgültige Schuld — nicht als Vorauszahlungsschuld — angesehen und ist bei Kirchensteuerpflichtigen — auch bei nur Ortskirchensteuerpflichtigen — auf dem Steuerbescheid anzufordern. Die Anforderung bei den keine Ortskirchensteuer zahlenden Murrkirchgeldpflichtigen geschieht auf besonderem Kirchgeldforderungszettel.

d. Ortskirchensteuervoranschlag.

Die Stiftungsräte der Kirchengemeinden, in welchen Ortskirchensteuer für 1933 erhoben werden soll, haben den zuständigen Finanzämtern, sofern dies noch nicht geschehen, umgehend die in § 2 R D R V vorgeschriebenen Angaben zu machen.

Die Vorlage gemäß § 35 R D R V soll bis spätestens Ende Juli ds. Js. von den Stiftungsräten den Bezirksamtern erstattet werden. Bei verspäteter Vorlage des Voranschlags besteht die Gefahr, daß die Staatsgenehmigung zur Kirchensteuererhebung nicht mehr erteilt wird. Sollte für die Voranschlagsaufstellung die Darstellung 1932 noch nicht vorliegen, so kann für den Voranschlag 1933 auch die Darstellung 1931 benützt werden. Es ist hierbei aber zu beachten, daß die Steuergrundlagen, insbesondere die veranlagte Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer sowie die Gewerbesteuer (Betriebsvermögen und Gewerbeertrag), 1932 ganz wesentlich zurückgegangen sind. Der Rückgang in den Steuergrundlagen wird zum Teil dadurch ausgeglichen, daß für das Kirchensteuerjahr 1932 auch die Zuschläge für die Einkommen von mehr als 8000 RM, der Zuschlag der Ledigen und die Krisensteuer der Veranlagten zur Kirchensteuer beigezogen werden können (vergl. oben Buchst. B). Die dann noch verbleibenden mutmaßlichen Rückgänge in den Steuerwerten und Ursteuern sind durch Einstellung entsprechender Abgangsbeträge im Voranschlag auszugleichen. Im Zweifel ist das Finanzamt um Auskunft zu ersuchen.

Die von den Steuerwerten des Grund- und Betriebsvermögens, von Gewerbeertrag sowie von den Zuschlägen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer an Ortskirchensteuer zu erhebenden Teile müssen zu einander in folgendem Verhältnis stehen:

Es sind auf je 1 RpfG Steuerwert des Grundvermögens zu erheben

0,4 RpfG	von je 100 RM	Steuerwert des Betriebsvermögens,
7,5 " "	" " 100 "	Gewerbeertrag und
1 " "	" " 1 "	Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer.

Karlsruhe, den 12. Juni 1933.

Katholischer Oberstiftungsrat.

Priester-Exerzitien

im Kloster Maria Hilf in Bühl vom 24. bis 28. Juli und vom 31. Juli bis 1. August.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Erlach, decanatus Achern.

Hubertshofen, decanatus Donaueschingen.

Collatio libera. Petitores intra 14 dies libellos proponant.

Pfriindebesetzungen.

- Die kanonische Institution haben erhalten am
28. Mai: Paulin Wiesler, Pfarrverweser in Röhrenbach, auf diese Pfarrei.
4. Juni: Anton Hofer, Pfarrer in Ostrach, auf die Pfarrei Glatt.
4. " Karl Sehfried, Pfarrkurat in Pforzheim, Herz-Jesu, auf diese Pfarrei.
5. " Vinzenz Breitner, Pfarrer von Lausheim, auf die Pfarrei Spingen.
5. " Josef Luem, Pfarrer in Buchheim, auf die Pfarrei Neuenburg a. Rh.
11. " Friedrich Bausch, Pfarrer in Waldau, auf die Pfarrei Rommingen.
11. " Alois Faller, Pfarrer in Bretten, auf die Pfarrei Lehen.
11. " Joseph Kürner, Pfarrer in Neukirch, auf die Pfarrei Waldulm.
11. " Augustin Maher, Pfarrverweser in Spingen, auf die Pfarrei Todtnauberg.

Versetzungen.

13. Juni: Paul Herb, Vikar in Löffingen, i. g. E. nach Schutterwald.
13. " Friedrich Kornwachs, Vikar in Schutterwald, i. g. E. nach Löffingen.

